

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des DKSB OV Münster

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
 2. Grundlagen unserer Kinderschutzarbeit
 - 2.1. Unsere Zielsetzung
 - 2.2. Unsere Satzung
 - 2.3. Das Leitbild unseres Verbandes
 - 2.4. Die UN-Kinderrechtskonvention
 - 2.5. SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz
 - 2.6. Unsere Vereinbarungen mit der Stadt Münster
 - 2.7. Unser Kinderschutzkonzept
 3. Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - eine Begriffsklärung
 4. Die Elemente unseres Kinderschutzkonzeptes
 - 4.1. Grundlage: die Handlungsleitlinie unseres Verbandes
 - 4.2. Risikoanalyse
 - 4.3. Auswahlverfahren für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
 - 4.4. Passive Mitglieder
 - 4.5. Erweitertes Führungszeugnis
 - 4.6. Verhaltenskodex
 - 4.7. Stärkende Organisationskultur
 - 4.8. Sanktions- und Disziplinarmaßnahmen
 - 4.9. Förderung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
 - 4.10. Partizipation
 - 4.11. Beschwerdemanagement
 - 4.12. Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch oder sexualisierter Gewalt
 - 4.13. Institutionelle Aufarbeitung von neu aufgetretenen Fällen eines Machtmissbrauchs und/oder sexualisierter Gewalt in unserem Verein
 5. Schlusswort
- Anhang

1. Vorwort

Gemeinhin gelten Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Vereine, die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Freizeitverbände etc. als Orte, die Kindern und Jugendlichen einen besonderen Schutz- und Schonraum geben. Nicht erst die seit 2010 vermehrt veröffentlichten Berichte über Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen (zum Beispiel in der Odenwaldschule oder im Canisiuskolleg) haben deutlich gemacht, dass Kinder und Jugendliche auch in Einrichtungen, die eigentlich deren Schutz dienen sollten, gefährdet sein können, durch deren Mitarbeiter*innen sexualisierte, aber auch körperliche und emotionale Gewalt zu erleiden.

Auch in unserem Verein ist dies in den 80er Jahren geschehen. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter hat damals von ihm betreuten Jugendlichen sexualisierte Gewalt zugefügt. Wir verurteilen dieses Verbrechen auf das Schärfste. Selbstverständlich haben wir uns in unserem Verein damit auseinandergesetzt, welche Strukturen in unserem Verein in den 80er Jahren diese Verbrechen begünstigt haben und was den Schutz der Betroffenen verhindert hat. Auf der Basis der so gewonnenen Erkenntnisse haben wir unsere heutigen Strukturen überprüft. Auf unserer Website informieren wir darüber ausführlich unter „Über uns: Aufarbeitung“.

Leider kann keine Einrichtung Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch eigene Mitarbeiter*innen zu 100 % verhindern. Es müssen sich aber alle Einrichtungen daran messen lassen, was sie getan haben, derzeit tun und zukünftig tun werden, um solche Verbrechen zumindest zu erschweren und wie sie sich im Verdachtsfall verhalten. Bereits seit mehr als 25 Jahren setzt sich der Kinderschutzbund (DKSB) Münster intern und extern mit der Prävention von und der Intervention bei Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt in Institutionen auseinander und hat in dieser Zeit eine Vielzahl von Aktivitäten unternommen. Auch zukünftig werden wir uns sehr engagiert dafür einsetzen, den Schutz der von uns betreuten Kindern und Jugendlichen noch weiter zu verbessern.

Selbstverständlich haben wir in unserer Kinderschutzarbeit auch andere schutz- und hilfsbedürftige Menschen im Blick. Auch diesen begegnen wir mit Verständnis für ihre Situation und mit Achtung vor ihren Fähigkeiten (s. das Leitbild unseres Verbandes).

Im vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzept haben wir alle relevanten Aspekte (in Bezug zum Beispiel auf Haltungen, Werte, Strukturen und Aktivitäten) zusammengestellt, die dieses ausmachen. Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen unseres Vereins sind diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept in ihrer Kinderschutzarbeit verpflichtet.

2. Grundlagen unserer Kinderschutzarbeit

2.1. Unsere Zielsetzung

Unser Ortsverband tritt als Teil des Gesamtverbandes Kinderschutzbund für eine kinderfreundliche Gesellschaft und dabei insbesondere für das Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in Gewaltfreiheit ein. Unsere Kinderschutzarbeit basiert auf gesetzlichen Vorgaben, Handlungsleitlinien unseres Dachverbandes, Vereinbarungen beispielsweise mit unseren Zuschussgebern und natürlich unserem Kinderschutzkonzept.

2.2. Unsere Satzung

Die Satzung eines jeden gemeinnützigen Vereins enthält den sogenannten Zweckparagrafen. Dieser verweist auf den Zweck der Vereinsarbeit und verdeutlicht, wie der Verein diese Ziele erreichen will. Im Anhang finden Sie diesen Zweckparagrafen unserer Satzung.

2.3. Das Leitbild unseres Verbandes

Selbstverständlich ist auch das auf der Bundesmitgliederversammlung 2003 verabschiedete Leitbild unseres Verbandes für uns als verbindliche Grundlage für unsere tägliche Kinderschutzarbeit handlungsanleitend. Eine Kurzfassung dieses Leitbildes finden Sie im Anhang und einen Link zu dessen kompletten Text auf unserer Website. Darin ist – ähnlich wie in der Satzung – formuliert, wofür der Kinderschutzbund steht und was er erreichen möchte. Anders als es in einem juristisch formulierten Satzungstext möglich ist, macht das Leitbild unsere Haltung (nicht nur) gegenüber Kinder und Jugendlichen deutlich, so zum Beispiel in den folgenden Sätzen: „wir engagieren uns dafür, dass sie ihre Fähigkeiten entwickeln können und ihre Rechte auf Würde, Entwicklung, Schutz und Beteiligung realisiert werden. Wir bieten ihnen klare Werthaltungen und Grenzen und achten ihre eigenen Werte, Kompetenzen, Bedürfnisse und Interessen.“

2.4. Die UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen stellt die zentrale rechtliche Grundlage unserer Kinderschutzarbeit dar. Danach haben jedes Kind und jede*r Jugendliche unter anderem das Recht auf Entwicklung, Versorgung, Schutz und Mitwirkung. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Kinderrechtskonvention im April 1992 ratifiziert, allerdings versehen mit einigen Erklärungen, die diese Verpflichtungen aus der Konvention einschränkten. Erst im Jahr 2010 nahm die Bundesrepublik ihre Vorbehalte zurück und ratifizierte die Konvention somit uneingeschränkt.

2.5. SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII; ursprüngliche Fassung vom 26. Juni 1990) umfasst bundeseinheitliche Regelungen, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Besonders relevant für unsere Kinderschutzarbeit sind die §§ 8 und 8a, 74 und 78. Bedeutsam für unsere Arbeit ist auch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, das sich für die Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen einsetzt. So enthält es Regelungen zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Es hat aber auch den § 8 des SGB VIII geändert und mit § 8b und § 79a SGB VIII zwei neue Regelungen eingeführt.

2.6. Unsere Vereinbarungen mit der Stadt Münster

Wir haben mit der Stadt Münster als Haupt-Zuschussgeber für die Finanzierung unserer Kinderschutzarbeit eine Reihe von Vereinbarungen getroffen. So haben wir uns zum Beispiel dazu verpflichtet, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unsere Leistungen und Dienste gemäß den gesetzlichen Standards erbringen. Auch gibt es zwischen der Stadt Münster und unserem Verein Vereinbarungen zu den folgenden §§ des SGB VIII (s. 2.5.): 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), 61-65 (Datenschutz) und 72a (Eignung der Fachkräfte).

2.7. Unser Kinderschutzkonzept

Schließlich stellt auch dieses Kinderschutzkonzept eine wesentliche Grundlage für unsere Kinderschutzarbeit dar. Alle unsere haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind diesem verpflichtet.

3. Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche- eine Begriffsklärung

Unverzichtbar für das Verständnis dieses Kinderschutzkonzeptes ist es, zu wissen, was unter Begriffen wie „Sexualisierter Gewalt“ und „Machtmissbrauch“ zu verstehen ist. Diese Begriffe erläutern wir im Folgenden.

Sexualisierte Gewalt an Kindern:

In der Sozialwissenschaft versteht man unter sexualisierter Gewalt an Kindern „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Die Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“.

Kinder sind gemäß der UN Konvention über die Rechte des Kindes alle Menschen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Machtmissbrauch:

„Sexualisierte Gewalt jedweder Form ist ohne Machtmissbrauch nicht zu denken. Geistige, seelische, körperliche Überlegenheit oder spezifische Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Lebensqualität der Betroffenen verleihen Täter/innen jene Macht, die notwendig ist, um ihren Willen durchzusetzen und die Widerstände des Opfers zu brechen. Die Möglichkeit der Beweisführung der eigenen Macht über andere ist zweifellos eine zentrale Triebfeder für Ausübung der Taten.“ (Zitat aus Bundschuh/Huxoll: Machtmissbrauch. Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe S. 180 – 199. In: Huxoll, M./Kotthaus, J. (Hrsg): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. 2012 Weinheim und Basel)

4. Die Elemente unseres Kinderschutzkonzeptes

4.1. Grundlage: die Handlungsleitlinie unseres Verbandes

Die Mitgliederversammlung unseres Bundesverbandes vom 16. Mai 2015 hat beschlossen, die o.g. Handlungsleitlinie (s. 3.) für die Arbeit aller Einrichtungen und Dienste des DKSB die einzuführen und die Orts- und Kreisverbände zu deren Umsetzung zu verpflichten. Ältere Beschlüsse des Verbandes zu Prävention und Intervention wurden mit diesem Beschluss aufgehoben.

Dem Beschluss vorausgegangen war eine zweitägige Fachtagung des DKSB „Kinderschutz vor neuen Herausforderungen.“ Unser Geschäftsführer hat im Rahmen seiner Mitarbeit in der bundesweiten DKSB-AG Aufarbeitung sowohl an der Organisation der Fachtagung als auch an der Formulierung der Handlungsleitlinie mitgewirkt. Diese verpflichtet die Orts- und Kreisverbände des DKSB nicht nur zu deren Umsetzung, sondern gibt diesen auch das nötige „Rüstzeug“, dies zu tun. Eine erste bundesweite Evaluation der Umsetzung der

Handlungsleitlinie im DKSB wird im Jahr 2021 erfolgen. Selbstverständlich wird sich auch unser Ortsverband an dieser Evaluation beteiligen.

4.2. Risikoanalyse

Ein unabdingbarer Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes und letztlich eine Voraussetzung für viele darin vorzunehmenden Schritte ist die Risikoanalyse. In der o.g. Handlungsleitlinie heißt es (in Kap. 4.1.) hierzu: „Sie ermöglicht die Auseinandersetzung mit und Sensibilisierung für Gefahrenpotenziale(n) und Gelegenheitsstrukturen, die sich im pädagogischen Arbeitsalltag ergeben können. In enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wird einerseits die Verantwortung gestärkt, Risiken und Schwachstellen in der Organisation wahrzunehmen, zu erkennen und zu beheben. Andererseits ist sie ein Instrument für eine objektive Bestandsaufnahme, indem bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen bestätigt und gestärkt werden. Damit ist die Risikoanalyse eine Grundlage für eine objektive Bestandsaufnahme und die Voraussetzung möglicher Entscheidungen, für Entwicklungs- und Anpassungsprozesse im Hinblick auf Maßnahmen im Bereich Prävention und Intervention in naher Zukunft in der Organisation.“

Im Kinderschutzbund Münster führen wir im Abstand von fünf Jahren eine Risikoanalyse in Bezug auf die bestehenden Arbeitsfelder und Angebote des Gesamtvereins, der Fachberatungsstelle und der Ehrenamtlichen-Gruppen Elterntelefon, Kinder- und Jugendtelefon sowie Kind und Krankenhaus durch (zuletzt 2020). Natürlich erfolgt eine solche Analyse zwischendurch immer auch dann, wenn über die Implementierung eines neuen Angebotes in unserem Verein nachgedacht wird. Dabei wägen wir zwischen dem Nutzen und Potenzial eines Angebotes und den Risiken ab. Sollten uns die Risiken für darin von uns betreute Kinder und Jugendliche, Machtmissbrauch oder sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen unseres Vereins zu erleiden, zu groß erscheinen, nehmen wir von der Realisierung eines Angebotes Abstand.

Wir verstehen eine Risikoanalyse als fortlaufenden Organisationsentwicklungsprozess. Wichtig ist dabei auch eine funktionierende „Fehlerkultur“, die es unseren Mitarbeiter*innen ermöglicht, im vertrauensvollen Miteinander im Sinne des Kinderschutzes Fehler nicht nur zu erkennen, sondern auch zu thematisieren. Nur so können Risiken weitgehend minimiert und gegebenenfalls weitere notwendige Präventionsmaßnahmen entwickelt werden.

4.3. Auswahlverfahren für haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Menschen mit einer dauerhaften sexuellen Präferenz für Kinder bzw. Jugendliche daran interessiert sind, zu diesen Kontakte zu knüpfen, zum Beispiel in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Deshalb legen wir ein großes Augenmerk auf die Auswahl und Prüfung der Eignung unserer haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. In unseren Gesprächen mit Bewerber*innen und Interessent*innen sprechen wir offensiv unsere und deren Einstellung und Überzeugung bezüglich Gewalt, Machtmissbrauch, Nähe und Distanz an und erfragen auch die Motivation, sich in unserem Verein engagieren zu wollen. Mit einer klaren Ansprache machen wir deutlich, dass der Schutz der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen vor Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt durch eigene Mitarbeiter*innen eine zentrale Bedeutung in unserem Verein hat (vgl. Kap. 4.2.3. der o.g. Handlungsleitlinie).

4.4. Passive Mitglieder

Unsere Aufmerksamkeit gilt auch Menschen, die uns als passives Mitglied unterstützen möchten. Vor der Annahme einer Beitrittserklärung zu unserem Verein informiert sich der

Vorstand mit Hilfe ihm öffentlich zugänglicher Quellen, inwieweit die Antragsteller*innen in der Vergangenheit nachweislich dem Kindeswohl geschadet haben und/oder ob sie vermuten lassen, dass sie sich nicht unserem Leitbild verpflichtet fühlen. Bei entsprechenden Informationen lehnt der Vorstand die Aufnahme in unseren Verein ab.

4.5. Erweitertes Führungszeugnis

Alle Menschen, die in unserem Verein mitarbeiten möchten, egal, ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich, müssen ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vorlegen sowie eine Erklärung abgeben, dass derzeit kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches gegen sie anhängig sei. Nach fünf Jahren muss ein erneuter Nachweis erbracht werden. Sollte das Erweiterte Führungszeugnis Einträge nach den §§ 171- 236 Strafgesetzbuch enthalten oder aus der Erklärung hervorgehen, dass ein Verfahren aufgrund der o.g. Paragrafen anhängig ist, lehnen wir eine Mitarbeit im Kinderschutzbund Münster ab. Das erweiterte Führungszeugnis stellt somit für uns einen notwendigen, aber nicht hinreichenden Filter bei der Auswahl von Mitarbeiter*innen dar.

4.6. Verhaltenskodex

Zu Beginn ihrer Tätigkeit im Kinderschutzbund Münster erhalten die Mitarbeiter*innen einen Verhaltenskodex, den einzuhalten sie sich schriftlich verpflichten müssen. Ohne eine solche unterschriebene Verpflichtungserklärung ist eine Mitarbeit in unserem Verein nicht möglich. Unser Verhaltenskodex füllt das Leitbild unseres Verbandes mit Leben. Er gibt den Mitarbeiter*innen eine Orientierung und stellt gleichzeitig eine Verpflichtung seitens unseres Vereins sowie eine Selbstverpflichtung seitens der Mitarbeiter*innen dar. In unserem Verhaltenskodex (siehe Anlage) beschreiben wir fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit den von uns betreuten Kindern und Jugendlichen (zum Beispiel bezüglich Nähe und Distanz). Im Kodex machen wir auch deutlich, welches Verhalten unangemessen und deshalb zu unterlassen ist bzw. von uns nicht geduldet und gegebenenfalls sanktioniert würde. Der Kodex schafft somit auch eine Verhaltenssicherheit für unsere Mitarbeiter*innen und gleichermaßen auch für Vorstand und Geschäftsführung. Wir machen mit unserem Kodex deutlich, wie Kinderschutz in unserem Verein verstanden wird und gelebt werden muss.

4.7. Sanktions- und Disziplinarmaßnahmen

Oftmals reichen persönliche Gespräche aus, um notwendige Verhaltensänderungen zu vereinbaren. Selbstverständlich verfügen wir aber auch über die Möglichkeiten, -so es notwendig ist – mit Sanktions- und/oder Disziplinarmaßnahmen die Einhaltung von Regeln und das Befolgen von Anweisungen sicher zu stellen, z.B. mit Hilfe von Ermahnungen, Abmahnungen, Verweisen oder gar der Geltendmachung des Hausrechts. Diese Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht bei der Anwendung unseres Kriseninterventionskonzepts im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Machtmissbrauchs und/oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und/oder Jugendliche durch eine eigene/n Mitarbeiter/in. Darin finden sich explizit arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche sowie strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten bzw. -erfordernisse.

4.8. Stärkende Organisationskultur

Damit Einrichtungen wie der Kinderschutzbund Münster sichere Orte für Mädchen und Jungen sein können, bedarf es einer stärkenden Organisationskultur. Es ist für uns nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch eine Selbstverständlichkeit, uns regelmäßig zu

hinterfragen und gemeinsam über den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu reflektieren. Dabei schauen wir auf die Potenziale und Kompetenzen unsere Mitarbeiter*innen. Gleichzeitig haben diese die Verantwortung, hinzuschauen und über Regelverstöße nicht zu schweigen. Hierzu bedarf es einer konstruktiven Fehlerkultur, die immer wieder gestärkt werden muss. Diese beinhaltet, „eigene Fehler zu reflektieren, Fehler oder Fehlverhalten anderer offen anzusprechen bzw. eine Klärung zuzuführen.“ (Handlungsleitlinie, Kap. 4.2.2.)

Es bedarf „einer Atmosphäre des Vertrauens und der Angstfreiheit (Fehler dürfen passieren), der Offenheit (Fehler dürfen benannt werden) und der Transparenz (Fehler dürfen hinterfragt werden), um eine konstruktive Fehlerkultur langfristig zu institutionalisieren (DKSB Landesverband NRW „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen“ – Eine Arbeitshilfe; Seiten KA-508). Alle unsere Mitarbeiter*innen haben die Aufgabe, eine solche Atmosphäre auch zukünftig aufrechtzuerhalten, beispielsweise in Teambesprechungen und Supervisionen der hauptamtlichen oder in den Gruppentreffen der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen. Selbstverständlich für uns ist es auch, unseren Mitarbeiter*innen in unserem Kriseninterventionskonzept (siehe 4.10.) aufzuzeigen, wie sie sich im Verdachts-, Beobachtungs- oder Mitteilungsfall bezüglich eines Fehlverhaltens von Mitarbeiter*innen unseres Vereins zu verhalten haben.

4.9. Förderung der Teilnahme an Fort-und Weiterbildungen

Über die in 4.6. genannten Teambesprechungen,-Supervisionen und Gruppentreffen sowie Coaching-Sitzungen hinaus ist es notwendig, haupt-und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ständig weiter zu qualifizieren. Dies geschieht, indem wir ihnen die Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungs-Veranstaltungen ermöglichen und (in Bezug auf unsere Hauptamtlichen) uns auch in den jährlichen Personal-Entwicklungsgesprächen über besuchte Veranstaltungen austauschen. Auch führen wir selbst Fortbildungs -und Weiterbildungs-Maßnahmen durch, z.B. durch die Mitarbeiter*innen unserer Fachberatungsstelle, die alle ausgebildete Kinderschutzfachkräfte sind. Schließlich ermöglichen wir Mitarbeiter*innen notwendige spezifische Qualifizierungen. Die genannten Maßnahmen ermöglichen den zusätzlichen Wissenserwerb, den Austausch mit anderen Fachkräften und gewährleisten auch eine dauerhafte Sensibilisierung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein, Täter*innen-Strategien und Kommunikationsstrukturen – und wege.

4.10. Partizipation

Die Partizipation aller Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand ist ein zentrales Kinderrecht und gleichzeitig grundsätzlich auch ein wichtiger Teil eines Schutzkonzeptes in Einrichtungen, die hierzu arbeiten. In welchen Arbeitsfeldern die konkrete Kinderschutzarbeit geleistet wird, hat Auswirkungen auf die Ermöglichung und auf den Umfang von Partizipation in dieser Einrichtung. Deshalb muss jede Einrichtung ihre eigenen Formen der Partizipation – idealerweise gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen – vor Ort entwickeln.

Exkurs: die Kinderschutzarbeit des OV Münster

Im Folgenden stellen wir kurz unsere Kinderschutzarbeit vor, die wir in unserer Stadt konkret leisten - mit dem Fokus auf Kinder und Jugendliche.

Unsere Fachberatungsstelle „Hilfen für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte“ ist eine von drei Fachberatungsstellen in Münster mit dem Schwerpunkt „Gewalt an Kindern/ Jugendlichen“. Die Mitarbeiter*innen des Beratungsteams beraten im Rahmen ihrer

Kinderschutzarbeit u.a. auch Kinder und Jugendliche. Sie haben zu diesen meist einen sehr überschaubaren zeitlichen Kontakt. Im Rahmen seiner Präventionsprojekte in Kindertageseinrichtungen und Schulen arbeitet das Team ebenfalls zeitlich begrenzt mit dieser Zielgruppe. An unserem KJT (und sehr selten am ET) haben die Berater*innen oft einmalige, noch dazu anonyme Kontakte zu Kindern und Jugendlichen. Lediglich in der KJT-Mailberatung findet ein Austausch (ebenfalls anonym) über mehrere Mails, aber dennoch zeitlich begrenzt statt. Schließlich betreuen die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen unserer AG Kind und Krankenhaus kranke Kinder und Jugendliche an den Unikliniken und am Clemenshospital Münster. Aber auch diese Kontakte sind zeitlich begrenzt.

Wie wir in unserem Exkurs aufgezeigt haben, haben wir in unseren Hilfsangeboten nur einen kurzen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Deshalb gibt es in unserem Verein keine strukturelle Beteiligungsformen wie zum Beispiel eine dauerhafte Kindervertretung o. ä. Dennoch ist es für uns ein großes Anliegen, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation (auch in Verbindung mit der Möglichkeit, sich über die Verletzung von Rechten zu beschweren) immer wieder hinzuweisen, beispielsweise in unserer Elternarbeit (am Elterntelefon, in Elternberatungen, in unseren Elternkursen) sowie in unserer Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen und in der Begleitung anderer Organisationen (Kindertagesstätten, Schulen, Sport- und andere Vereine) bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes. Auch in unserer kinderpolitischen Arbeit hat das Kinderrecht auf Partizipation eine große Bedeutung. Neben unserer Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte (zum Beispiel auf dem jährlichen Spielfest zum Weltkindertag, befragen wir Kinder und Jugendliche immer wieder auch nach ihren Wünschen hinsichtlich einer Beteiligung. Auch informieren wir darüber in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, dass die Kinder und Jugendlichen gesehen und ernst genommen werden müssen. Selbstverständlich werden wir uns auch in der Kinderrechte-Kommission der Stadt Münster, deren Gründung Anfang August 2020 beschlossen worden ist, intensiv engagieren, auch für das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Partizipation.

4.11. Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche müssen nicht nur darüber informiert sein, welche Rechte sie haben, sondern auch, an wen sie sich wenden können, wenn diese Rechte verletzt worden sind. In unseren Beratungen, in den Präventionsprojekten und unserer Betreuung kranker Kinder und Jugendlichen im Krankenhaus informieren wir sie über ihre Rechte im Rahmen dieser Angebote und teilen ihnen gleichzeitig mit, bei wem im Kinderschutzbund Münster sie (und ihre Eltern) sich über deren Verletzung zum Beispiel durch das Verhalten unserer Mitarbeiter*innen oder aber über die Ausgestaltung unserer Angebote beschweren können. Beschwerden können gerichtet werden an die Pädagogische Leiterin unserer Beratungsstelle und/oder an unseren Geschäftsführer. Diese informieren gerne näher über unser Beschwerdeverfahren. Auf unserer Website (unter „Kontakt: Beschwerdemöglichkeiten“) haben wir die Mailadresse und die Telefonnummer für Beschwerden veröffentlicht. Unser Beschwerdemanagement entspricht den Vorgaben unseres Bundesverbandes und wurde im Zusammenwirken von Vorstand, Geschäftsführer, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen entwickelt. Unter anderem enthält es konkrete Regelungen für das Beschwerdeverfahren, das in unserem Verein bei Eingang einer Beschwerde eingeleitet werden muss. Für Anrufer*innen am Kinder- und Jugendtelefon gibt es eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit bei dem Dachverband Nummer gegen Kummer. Natürlich reicht es nicht aus, ein Beschwerdemanagement entwickelt zu haben. Es muss auch mit Leben gefüllt werden und es bedarf auch einer entsprechenden Haltung dazu (vgl. unsere Ausführungen zum Thema „Fehlerkultur“). Wir verstehen Beschwerden nicht nur als Chance, unsere Angebote zu verbessern, sondern auch als Präventions-Baustein gegen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch unsere Mitarbeiter*innen.

4.12. Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch oder sexualisierter Gewalt

Ein bedeutsamer Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes ist unser Interventionskonzept. Sollten wir nämlich trotz aller unserer oben beschriebener Präventionsmaßnahmen Hinweise erhalten, dass es zu einem Machtmissbrauch und/oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch eigene Mitarbeiter*innen gekommen sein könnte bzw. tatsächlich ist, ist sofortiges Handeln erforderlich. Unser „präventiv erarbeitetes“ Interventionskonzept gibt allen Mitarbeiter*innen unseres Vereins Auskunft über die notwendigen Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe in einem Augenblick großer Emotionalität und Betroffenheit. Es schafft somit für alle Beteiligten die notwendigen Strukturen und Orientierung für professionelles Handeln in einer Ausnahmesituation. Im Fokus unseres Interventionskonzeptes stehen der Schutz aller Beteiligten, aber insbesondere der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Übernahme der Verantwortung zur Aufklärung und Aufarbeitung (vgl. Handlungsleitlinie Kap. 4.3.).

Unser Interventionskonzept beinhaltet entsprechend der Handlungsleitlinie unseres Bundesverbandes eine Vielzahl von Handlungsschritten, die diesen beiden genannten Zielen verpflichtet sind. So zum Beispiel klare Vorgaben an den Vorstand und den Geschäftsführer unseres Vereins, die im Krisenfall für die Einleitung von Interventionsmaßnahmen wie zum Beispiel bzw. die unverzügliche Einberufung eines Krisenteams verantwortlich sind. Entsprechend beinhaltet unser Konzept Ablaufdiagramme für das Krisenteam, aber als Anlage auch Handreichungen für all unsere haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen für den Beobachtungs-, Verdachts- und Mitteilungsfall. Somit ist sichergestellt, dass diese im Krisenfall unverzüglich und strukturiert handeln können. Mindestens alle fünf Jahre, auf jeden Fall aber nach einer eventuellen Anwendung im Krisenfall, überprüfen wir unser Interventionskonzept.

4.13. Institutionelle Aufarbeitung von neu aufgetretenen Fällen eines Machtmissbrauchs und/oder sexualisierter Gewalt in unserem Verein

Unabhängig davon, ob ein Verdacht ausgeräumt werden konnte, ob der Sachverhalt nicht zu klären war oder aber ein konkreter Machtmissbrauch bzw. konkrete sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, verpflichtet unser Kriseninterventionskonzept (siehe 4.10.) das Krisenteam zur Reflexion und Überprüfung der fachlichen Standards und Abläufe sowie begünstigender Strukturen im Verein, zu einer erneuten Prüfung von Risikofaktoren im betroffenen Arbeitsfeld, zur Analyse der Täter*innen-Strategie, zur Überprüfung der geleisteten internen und externen Krisenkommunikation sowie zur Erstellung einer Abschlussdokumentation, die dem Landesverband NRW und dem Bundesverband des DKSB zur Verfügung zu stellen ist. Im Regelfall wird das Krisenteam unseres Vereins für diese Aufgabe externe juristische und/oder sozialwissenschaftliche Fachkräfte aus Landes- oder Bundesverband des DKSB, aber auch außerverbandlicher Einrichtungen oder qualifizierte Einzelpersonen zu Rate ziehen. Hierfür sind finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Aufarbeitungsprozess wird sicherlich – wenn er nachhaltig sein soll- ein längerfristiger sein müssen. Er kann nur gelingen, wenn ihn die Verantwortlichen im Verein aus Überzeugung von der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit unterstützen und den tatsächlichen Willen haben, aus dem Geschehenen „zu lernen“ und Verbesserungen von Strukturen, Abläufen und Haltungen umzusetzen.

5. Schlusswort

Unser Kinderschutzkonzept ist kein Dokument für den (virtuellen) Aktenordner. Es muss gelebt werden, Tag für Tag in unserem Verein. Es wird immer wieder überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben. Die in diesem Kinderschutzkonzept dokumentierten Haltungen, Informationen, Selbstverpflichtungen und Erwartungen in unserem Verein werden von uns immer wieder an unsere Mitarbeiter*innen und an einer Mitarbeit Interessierte kommuniziert sowie im Prozess reflektiert. Unser Kinderschutzkonzept stellt für uns in seiner täglichen Umsetzung eine Herausforderung, eine Selbstverpflichtung und eine unbedingte Notwendigkeit gleichermaßen dar.

Stand: 7.12.2020

Anhang

1. Unser Leitbild

Lobby für Kinder

Wir setzen uns für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen und Beteiligung ein. Wir stärken sie bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Wir mischen uns zugunsten der Kinder ein in der Bundes- und Landesgesetzgebung, bei Planungen und Beschlüssen in unseren Städten und Gemeinden.

Bessere Lebensbedingungen

Wir fordern eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Kinder und Familien, eine kinderfreundliche und gesunde Umwelt und gute Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Durch vielfältige praktische Angebote gestalten wir eine lebenswerte Zukunft für unsere Kinder mit.

Starke Eltern und starke Kinder

Wir wollen starke, selbstbewusste Kinder. Deshalb unterstützen wir Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und in ihrem Alltag, z.B. durch Kurse, Beratung und praktische Entlastung.

Vorbeugen ist besser

Wir unterstützen, entlasten und fördern Kinder und ihre Familien, bevor sie in Krisen und Probleme geraten.

Arbeitsweise: in gegenseitiger Achtung

Ob im Umgang mit ratsuchenden Kindern und Eltern oder in Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeiter*innen und mit Kooperationspartnern – wir arbeiten auf der Basis von gegenseitiger Achtung. Wir verfolgen das Arbeitsprinzip Hilfe zur Selbsthilfe, und wir entwickeln und sichern fachliche Qualität.

Viele Aktive – starker Verband

Die besondere Stärke unseres Verbandes kommt aus dem freiwilligen Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. In unseren Projekten und Einrichtungen arbeiten nicht bezahlte und bezahlte Kräfte eng zusammen. Wir sind demokratisch organisiert und tragen alle Beschlüsse gemeinsam.

Gemeinsam für die Zukunft aller Kinder!

Die komplette Fassung unseres Leitbildes finden Sie als PDF hier:

https://www.dksb.de/fileadmin/user_upload/leitbild2012-2013-04-10-am.pdf

2. Der „Zweck-Paragraf“ unserer Satzung

In § 2 unserer Satzung wird der Zweck unseres Vereins folgendermaßen beschrieben:

(1) Der Ortsverband setzt sich ein für

- für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
- die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
- die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
- eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

(2) Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
- im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- mit anderen in Münster tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
- Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
- verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
- Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.
- Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.

(3) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.

3. Unser Verhaltenskodex zur Prävention von Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt

Im Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Münster e.V. arbeiten haupt- und ehrenamtliche Menschen, deren Interesse die Förderung und das Wohlergehen von Kindern ist. Die von uns betreuten und beratenen Mädchen und Jungen vertrauen darauf, dass bei

uns immer jemand da ist, der dafür sorgt, dass ihnen nichts passiert. Die Eltern vertrauen darauf, dass ihre Kinder bei uns sicher vor allen Gefahren sind.

Leider wissen wir aber auch, dass Menschen mit sexuellen Interessen an Kindern Möglichkeiten suchen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Um mit Mädchen und Jungen in Kontakt zu kommen, ist es für diese Menschen naheliegend, die Lebens- und auch Schonräume von Kindern aufzusuchen.

So suchen sie auch gezielt haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeitsfelder, bei denen sie Kontakt zu Kindern aufbauen können. Das Ziel derartiger Kontaktaufnahmen besteht darin, diese Beziehungen für die eigenen fehlgeleiteten Bedürfnisse zu nutzen und die Kinder und Jugendlichen grenzüberschreitend bis hin zu sexuellen Übergriffen auszunutzen.

Jeder Beziehungsmissbrauch, insbesondere durch sexuelle Übergriffe, ist für die uns anvertrauten Kinder in höchstem Maße schädlich. Transparente Strukturen und die Thematisierung von Grenzüberschreitungen sind der beste Schutz, missbräuchliches Verhalten in Institutionen wie hier in unserem Orts-/Kreisverband zu verhindern. Deshalb wurde dieser Verhaltenskodex entwickelt. Private Treffen, d.h. Verabredungen außerhalb der Tätigkeit für den Kinderschutzbund mit betreuten Kindern sind untersagt. Private Sorgen und Probleme sowie Probleme mit anderen Mitarbeiter*innen dürfen mit Kindern nicht thematisiert werden, da dies bereits einen Beziehungsmissbrauch darstellt.

Es ist in der Regel auch nicht gestattet, einzelne Kinder zu beschenken oder anderweitig zu begünstigen. Die Kinder können so in das Gefühl der Schuldigkeit gebracht werden. Dies ist eine gängige Strategie von Tätern, um Kinder für ihre Bedürfnisse gefügig zu machen. Mögliche Ausnahmen von dieser Regel sind entweder mit der/dem Geschäftsführer/Koordinatorin/Team/Vorstand der jeweiligen Einrichtung abzusprechen. In der Kontakt- und Beziehungsgestaltung ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter*innen eine grenzen- akzeptierende Haltung einnehmen und keine Beziehung entwickeln, die andere Personen ausschließt.

Eine Grenzen akzeptierende Haltung in Beratung und Betreuung beachtet insbesondere die Freiwilligkeit der Preisgabe von Erfahrungen, Gedanken und Gefühlen der Mädchen und Jungen. Grundsätzlich ist eine auf der Beschreibung des jeweiligen Aufgabenfeldes gründende Distanz zu wahren. Die individuelle Beziehungsgestaltung muss regelmäßig im Team, in der Supervision oder im Fachaustausch besprochen und reflektiert werden. Dazu gehört es auch, Handlungen von Kollegen und Kolleginnen zu thematisieren, die außerhalb dieses Verhaltenskodexes liegen. Auch sind Situationen anzusprechen, in denen der/die Mitarbeiter/in Irritationen (emotionale oder/und verhaltensmäßige) im Kontakt mit einzelnen Kinder oder Jugendlichen erlebt hat und/oder Situationen, in denen Mädchen und Jungen jegliche Form sexualisierten Kontakts angeboten haben.

Insbesondere sind jeglicher sexueller Kontakt und jegliche sexuelle Gewalt zwischen Mitarbeiter/innen und allen von diesen im DKSB Ortsverband Münster betreuten und beratenen Mädchen und Jungen untersagt. Als sexuelle Gewalt ist laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu verstehen: „Sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn Erwachsene oder Jugendliche Mädchen oder Jungen dazu benutzen, ihre Bedürfnisse durch sexualisierte Handlungen durchzusetzen.“

Deshalb sind Mitarbeiter*innen verpflichtet, den Vorstand im Falle des eigenen Verstoßes gegen diesen Kodex oder im Falle des Verstoßes durch eine andere Mitarbeiterin/einen anderen Mitarbeiter unverzüglich zu unterrichten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die für den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Münster e. V. nicht hinnehmbar ist. Verstöße können daher – insbesondere bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern – auch

ohne vorherige Abmahnung, nicht jedoch ohne vorherige Anhörung der/des Betroffenen, zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses (bei Hauptberuflichen und Honorarkräften) bzw. zur sofortigen Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führen. Vorfälle, die Straftatbestände erfüllen, wird der Vorstand den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung des DKSB OV Münster am 10.6.2016

4. Literaturhinweise

- Dokumentation zur Fachtagung des DKSB vom 14. – 15. Mai 2015 „Kinderschutz vor neuen Herausforderungen“ im Rahmen der erweiterten Kinderschutztagung 2015. Hrsg.: Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Bundesverband e.V. Berlin o.J. (http://www.dksb-server.de/images/web/Arbeitshilfen/fb_dksb_dokumentation.pdf)
Darin enthalten (Seiten 58ff): Handlungsleitlinie „Prävention von und Intervention bei einem vermuteten/tatsächlichen Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Diensten des DKSB“
- Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. Hrsg.: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Wuppertal 2012 (https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf)